

Entwurf

G e s e t z **zur Umsetzung der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs** **im Geschäftsbereich des Kultusministeriums**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 119 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung als nachgeordnete Schulbehörden.“
2. In § 120 Abs. 6 werden die Worte „nachgeordnete Schulbehörde ist“ durch die Worte „nachgeordneten Schulbehörden sind“ ersetzt.
3. In § 169 Abs. 2 Sätze 2 und 4 werden jeweils die Worte „Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ durch die Worte „räumlichen Zuständigkeitsbereich jedes Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

§ 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

In § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 72 a des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionale Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei dem Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter“ wird der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde -“ gestrichen.
 - b) Es werden die Ämter „Direktorin, Direktor als Leiterin oder Leiter eines Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung“ und „Direktorin, Direktor als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ eingefügt.
 - c) Das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ wird gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Landesregierung hat beschlossen, die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) als landesweit tätige Behörde mit Ablauf des 30. November 2020 aufzulösen und vier Regionale Landesämter in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück zum 1. Dezember 2020 zu errichten.

Mit einem weiteren Beschluss hat die Landesregierung weitere Festlegungen zur Behördenbezeichnung und zur Amtsbezeichnung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter, der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit der vier Landesämter und zur Überleitung der Aufgaben der Niedersächsischen Landesschulbehörde auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) getroffen.

Mit vorliegendem Gesetzentwurf werden das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) und weitere Gesetze an die neue Organisationsstruktur angepasst. Materielle Regelungen, die über die Umsetzung des Organisationsbeschlusses der Landesregierung hinausgehen, werden nicht getroffen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

III. Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung wurde nicht durchgeführt, da eine Betroffenheit der Belange der Kommunalen Spitzenverbände und anderer Verbände durch den Gesetzentwurf nicht ersichtlich ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des § 119 werden die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung als nachgeordnete Schulbehörden bestimmt. Nach dem Beschluss der Landesregierung sind die Behördenstandorte Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück. Die örtliche Zuständigkeit entspricht den Zuständigkeitsbereichen der bisherigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 119.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung der Wahlbezirke für die Wahl der Mitglieder des Landeselternrats an die Amtsbezirke der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung)

Die Änderung in § 7 regelt die Zuständigkeit der nachgeordneten Schulbehörden. Wie bisher die einzelnen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde landesweite Aufgaben hatten, können auch im Bereich der Aufsicht über die Einrichtungen die einzelnen Landesämter landesweit tätig werden.

Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule)

Die Änderung in § 2 Abs. 5 Satz 1 weist den nachgeordneten Schulbehörden die Funktion der Abrechnungsstelle für Zuweisungen an Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nach § 160 NSchG zu. Sie soll weiterhin zentral von dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Regionalabteilung Lüneburg der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes)

Die Anpassungen sind erforderlich geworden, weil durch die Neuorganisation des Geschäftsbereichs die Landesschulbehörde durch die Landesämter ersetzt wird.

Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Im Rahmen der Neuorganisation sind selbständige Landesämter entstanden, die die Regionalabteilungen der zentralen Landesschulbehörde ablösen. Für die Leitungen besteht insoweit Anpassungsbedarf bei der Ämterbezeichnung. Für sie wird das Amt Direktorin, Direktor als Leiterin oder Leiter eines Regionalen Landesamtes für Schule

und Bildung ausgebracht. In diesem Zuge wird die Bezeichnung der Leitung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung angepasst.

Zu Nummer 2:

Das Amt fällt mit Auflösung der Niedersächsischen Landesschulbehörde weg und wird daher gestrichen.

Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten entspricht dem Beschluss der Landesregierung, die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 zu errichten.